

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1906)
Heft: 9

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. Jeder der vertragschliessenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hiezu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann ausser Kraft treten: 1. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; 2. für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände, zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Art. 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

(Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik.)

Aus den Vereinen.

In der Mainummer der „Blätter aus dem Ev. Diakonieverein“ veröffentlicht der Verein eine Statistik über seinen Bestand am 11. April 1906. Dem Vereine gehören z. Z. an: 1057 Schwestern und Pflegerinnen.

Die Ausbildung der Krankenpflegeschwestern geschieht in 8 so genannten Diakonie-Seminaren. Dazu kommen die Pflegerinnenschulen in Waldbühl und Frankfurt a. Main. In dem Mädcheneheim zu Dieringhausen und dem Fürsorgeheim zu Gummersbach werden Schwestern für den Beruf von Fürsorgerinnen und überhaupt für soziale Wohlfahrtspflege ausgebildet.

Nachdem der hochverdiente Begründer und langjährige Vereinsdirektor, Professor D. Dr. Fr. Zimmer, sein Amt niedergelegt hat, hat vom 1. Juli ab der bisherige erste Vereinsgeistliche der Magdeburger Stadtmision, Pastor Fr. Zeller, die Leitung des Diakonievereins übernommen.

Der Diakonieverein gewährt den evangelischen, gebildeten jungen Mädchen, die sich ihm anschliessen, nicht nur eine kostenlose Ausbildung in der Krankenpflege und auf dem verschiedensten Gebieten der christlichen Liebestätigkeit, ohne jede Bindung für die Zukunft, sondern er bietet ihnen auch einen festen Rückhalt an einer starken Organisation und durch den Anschluss an einen grossen Kreis gebildeter und innerlich gereifter Schwestern, sowie durch die Teilnahme an theoretischen Kursen, reiche Gelegenheit zu sittlicher und religiöser Durchbildung.

Da der Verein eine neue grosse Station zu übernehmen beabsichtigt, werden in nächster Zeit einige Stellen frei, sodass eine grössere Anzahl von Schülerinnen zum 1. Oktober eingestellt werden kann. Zur

Frauenheim Bethania, Weesen.

Alkohol- u. Morphinumkranken werden geheilt, schöne Erfolge. Versorgungsbedürftige finden Pflege. Prima Referenzen, bescheid. Preise. (ff³)

Für 6 Franken
versenden franko gegen Nachnahme
brutto 5 Kilo

ff. Toilette - Abfallseifen

(ca. 60--70 leicht beschädigte Stücke
der feinsten Toilette-Seifen).

Bergmann & Co., Wiedikon-Zürich.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag,
Zürich.

Vom

Frauenstimmrecht

insbesondere in

kirchlich. Angelegenheiten

von

A. Locher,

Regierungsrat in Zürich.

Preis 1 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Erteilung von Auskunft ist der Vorstand des Diakonievereins, Zehlendorf bei Berlin, jederzeit gerne bereit.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Zürich. Der Regierungsrat hat zum zweiten Assistenzarzt an der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals eine Dame, Frl. Charlotte Müller, und zur Assistentin am Röntgeninstitut des Kantonsspitals Frl. Elise Mettler gewählt. Beide Damen sind Zürcherinnen.

Der erste Verein für Frauenstimmrecht in der Schweiz ist in Genf gegründet worden. Diesen Monat wird er sich konstituieren und die Arbeit organisieren.

Ausland.

Frauenstimmrecht. Der sächsischen Landessynode unterbreitet der Verband für Frauenstimmrecht eine Petition um Einführung des Frauenwahlrechts für kirchliche Wahlen.

Still-Prämien. Der Rat der Stadt Leipzig hat beschlossen, denjenigen Müttern, die ihr Kind selbst stillen, eine Belohnung in Geld zu gewähren. Diese Prämie soll dazu dienen, den eventuellen Lohnausfall zu decken. Die Kontrolle der Mütter soll durch Aerzte, Hebammen oder Aufsichtsdamen des Ziehkinderamts erfolgen. Um die Mütter über die Notwendigkeit des Selbststillens zu belehren, ist den Hebammen ein Merkblatt zugegangen, das zur Verteilung an Wöchnerinnen bestimmt ist. Auch den Hebammen sind Geldbelohnungen für eine besonders eifrige Tätigkeit nach dieser Richtung hin zugesagt.

Belgien. „La recherche de la paternité est permise“ ist der Inhalt eines Gesetzentwurfs, der von der Kammer angenommen wurde. Das Verbot, nach der Vaterschaft der unehelichen Kinder zu forschen, ist demnach aufgehoben. Das Recht der Nachforschung hört jedoch auf, wenn der Vater oder die Mutter des unehelichen Kindes verheiratet waren. Diese Einschränkung macht wieder eine grosse Zahl unehelicher Kinder rechtlos, denn die verheirateten Männer sind in Belgien wie anderwärts sehr häufig Väter unehelicher Kinder. Man denke nur an die vielen Dienstmädchen, die von ihren Dienstherren verführt werden.

Ein merkwürdiger Versuch zur Lösung der Dienstmädchenfrage. Eine Londoner Dame ist durch die stets wachsende Dienstmädchennot auf eine eigenartige Idee gekommen, die schon in nächster Zeit zur Durchführung gelangen soll. Sie will eine ganze Schar kleiner Knaben, in erster Linie Waisenkinder, kasernieren und in der Ausführung von Hausarbeiten, ausschliesslich Kochen, unterrichten lassen. Diese Knaben sollen gegen bescheidene Bezahlung ausgeliehen werden. Die Bezahlung würde sich nach der Art und der Dauer der Arbeit richten. Die kleinen Dienstboten erhalten eine dunkelgrüne Uniform mit silbernen Knöpfen.

Vereinigte Staaten. Die Nachricht von dem Siege des Frauenstimmrechts in Oregon muss leider dementiert werden. Nachdem die Zahlen aus allen entlegenen Ortschaften und Distrikten eingelaufen sind, ergibt sich, dass 36 902 Stimmen für das Frauenstimmrecht und 47 075 gegen dasselbe abgegeben sind, also ist das Ammendment mit einer Majorität von 10 173 Stimmen abgelehnt worden. Trotzdem gehen die Anhänger des Frauenstimmrechts von neuem unverzagt an die Arbeit, denn aus den verschiedenen Volksabstimmungen, die das Frauenstimmrecht seit 22 Jahren durchgemacht hat, ist doch eine immer steigende Tendenz zu Gunsten der Sache zu konstatieren. Es wird übrigens auch mit grossem Nachdruck behauptet, dass das Abstimmungsergebnis gefälscht worden sei.

Australien. Ein erprobter Freund des Frauenstimmrechts starb in Richard Seddon, langjährigem Premierminister von Neuseeland. Ihm ist es zu danken, dass Neuseeland als erster Staat 1893 den Frauen das politische Stimmrecht zuerkannte. Der weibliche Einfluss in der Politik hinwiederum war es, der Seddon in der Durchführung sozialpolitischer Massnahmen (Altersversicherung, Kinderschutz, Bodenreform) wesentlich unterstützte.

Kopenhagen. Die internationale Frauenstimmrechtsvereinigung hat beschlossen, ihre nächste Tagung in Holland abzuhalten.

Lugano ★★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5⁴)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit.

Preis 20 Cts. von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin. 24 Seiten 8⁰. III. Auflage.

Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.